

# **Beitragsordnung des Vereins „Anglerfreunde Dattingen e.V.“**

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.07.2022. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Formale Änderungen (z.B. Kontonummer) sind durch den Vorstand möglich.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen die in der Satzung verankerten Beiträge und Gebühren. Ehrenmitglieder können freiwillige Zahlungen leisten.
- (2) Maßgeblich für die Beitragspflicht ist der Mitgliedsstatus zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Der Vereinsbeitrag (§ 4) ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn das Mitglied unterjährig eintritt.

## **§ 3 Aufnahmegebühr**

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr für volljährige Aktivmitglieder entspricht in ihrer Höhe der des Vereinsbeitrags (§ 4).
- (2) Die Aufnahmegebühr wird nur hälftig erhoben, wenn das volljährige Aktivmitglied dem Verein unmittelbar zuvor mehr als drei Jahre ununterbrochen als Jungangler angehörte; sie wird zu drei Vierteln erhoben, wenn die Mitgliedschaft als Jungangler weniger als drei Jahre betrug.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühr für volljährige Aktivmitglieder, die zum wiederholten Mal in den Verein aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Vereinsbeitrag fällig.

#### **§ 4 Vereinsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) beträgt für volljährige Aktivmitglieder 100,00 Euro, für Jungangler 100,00 Euro und für Fördermitglieder 12,00 Euro.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist in Form eines Jahresbeitrages bis ein Monat nach Aufnahme, ansonsten bis spätestens 1. März jeden Jahres fällig.

#### **§ 5 Investitionsbeitrag**

- (1) Investitionsbeiträge sind als Investition der Mitglieder in den Verein zu verstehen. Dies kann zum Beispiel der Erhalt und die Pflege des Geländes, des Vereinsheims oder generell des Vereinseigentums sein.
- (2) Der Investitionsbeitrag wird ausschließlich von volljährigen Aktivmitgliedern bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres erhoben und beträgt 0,00 Euro. Neumitglieder müssen im Jahr ihrer Aufnahme einen Investitionsbeitrag in Höhe von 0,00 Euro leisten.
- (3) Für jede geleistete Arbeitsstunde (Zeitstunde), die im Rahmen von Arbeitsdiensten erbracht wird, wird ein Betrag von 0,00 Euro in Abzug gebracht. Geleistete Arbeitsstunden werden nur bis zur Höhe des Investitionsbeitrags angerechnet; „Guthabenstunden“ sind nicht möglich. Eine Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Vorstandsmitglieder erwerben durch ihre Tätigkeit pro angefangenem Monat im Amt Null Stunden, die in Anrechnung gebracht werden.
- (4) Der Nachweis über geleistete Arbeiten obliegt dem Mitglied. Der Nachweis ist nur in Schriftform gültig und bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Investitionsbeitrag wird vom Vorstand berechnet. Das zur Leistung des Beitrags verpflichtete Mitglied ist über das Ergebnis

schriftlich zu informieren. Der Investitionsbeitrag wird zum 01.04. des Folgejahres fällig.

## **§ 6 Sonderleistungen**

- (1) Sonderleistungen müssen anlassbezogen sein und bedürfen einer besonderen Erforderlichkeit. Diese kann insbesondere gegeben sein, wenn durch Naturereignisse oder andere unvorhergesehene Ereignisse ein kurzfristiger Finanz- oder Arbeitsbedarf entsteht, der aus den laufenden Jahres- und Investitionsbeiträgen oder Rücklagen nicht gedeckt werden kann.
- (2) Die Höhe der Sonderleistungen bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei darf die Höhe der jährlichen Sonderleistungen die Höhe eines Jahresbeitrags (Vereinsbeitrags) nicht übersteigen.
- (3) Über zu erbringende Sonderleistungen hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich zu informieren und die Fälligkeit mitzuteilen.

## **§ 7 Zahlungsform**

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unaufgefordert auf das Bankkonto des Vereins oder zahlen bar im Vereinsheim.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 8 Vereinskonto**

Soweit eine Zahlung per Überweisung erfolgt, ist diese nur auf eines der folgenden Konten zulässig:

Sparkasse Markgräflerland  
IBAN: DE 86 6835 1865 0008 0376 16  
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Breisgau-Markgräflerland  
IBAN: DE32 6808 1505 0001 0661 02  
BIC: GENODE61IHR

### **§ 9 Beitragsrückstand**

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je schriftlicher Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 10 sonstige Bestimmungen**

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten kann der Vorstand auf Antrag Teilzahlungen der Beiträge zulassen.
- (2) Sollte für Vereine eine generelle Umsatzsteuerpflicht eingeführt werden, erhöhen sich die genannten Beiträge um den jeweiligen Steuersatz.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Gebühren.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.